

SICHERHEITSDATENBLATT

Petalit 127/

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010

1.0 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname: Petalit 127/
Artikel-Nr.: 13600
REACH Registrierungs-Nr.: Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlener Anwendungsbe-
reich: Zur Verwendung in Keramikteile, Glasuren, Glas, Feuer-
festmaterialien für den Niedrigtemperaturbereich, Glas-
keramik, metallurgische Pulver.

Abzuratender Anwendungsbe-
reich: Kein insbesonderer.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Jäger Tonindustribedarf GmbH, In den Erlen 4,
56206 Hilgert

Telefon: 0 26 24/94 169-0

Telefax: 0 26 24/94 169-29

1.3 Notfallauskunft: 0 26 24/94 169-0 (während der regulären Geschäftszeiten).

2.0 MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung des Stoffes oder des
Gemischs:

Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 sowie in Richtlinie 67/548/EWG definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung. je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein. Die Handhabung des Produktes sollte mit besonderer

Verordnung (EG) 1272/2008:	Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.
Einstufung EU (67/548/EWG):	Keine Einstufung.
Kennzeichnungselemente:	Keine Einstufung.
Sonstige Gefahren:	Kein(e, er).
	Kein(e, er).

3.0 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung: Stoff mit Hauptbestandteil.
 Verunreinigungen: Entfällt.

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Gewichtsprozent	Einstufung (67/548/EEG)	Einstufung (VO (EG) 1272/2008)	REACH Registrierungsnummer
Lithiumaluminiumhydridsilicate	215-104-3	1302-66-5	> 80	- -	- -	Ausgenommen
Alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid (Quarz)	238-878-4	14808-60-7	< 1	Xn; R48/20	STOT RE 1 H372	Ausgenommen

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.
 Den vollen Wortlaut des hier genannten H-Codes finden Sie in Abschnitt 16.

4.0 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
 Augenkontakt: Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
 Hautkontakt: Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
 Verschlucken: Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
 Einatmen: Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wichtigste Symptome: Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt: Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

5.0 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschmittel: Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.
 Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder das Gemisch: Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.
 Hinweise für die Brandbekämpfung: Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

6.0 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen: Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung ge-

Umweltschutzmaßnahmen:
Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

mäß jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.
Keine besonderen Anforderungen.

Verweis auf andere Abschnitte:

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen. Siehe Abschnitte 8 und 13.

7.0 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Schutzmaßnahmen für die sichere Handhabung:

Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produktes. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte (sh. Abschnitt 16).

Bedingungen für eine sichere Lagerung, inkl. alle Unverträglichkeiten:

Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

Bestimmte Endverwendungen:

Bitte wenden Sie sich an Ihren Lieferanten, wenn Sie Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten benötigen.

8.0 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Grenzwerte

Expositionsgrenzwerte:

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z. B. für Gesamtstaub und alveolengängigen Staub).

Chemische Bezeichnung	Europäische Union	Großbritannien	Frankreich	Deutschland	Niederlande
Alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid (Quarz)		TWA: 2,4 mg/m ³	VME: 0,1 mg/m ³ alv		TWA: 0,075 mg/m ³

Chemische Bezeichnung	Italien	Spanien	Portugal	Dänemark	Polen
Alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid (Quarz)		VLA-ED: 0,1 mg/m ³	VLE-MP: 0,025 mg/m ³	GV: 0,1 mg/m ³	NDS: 0,3 mg/m ³

Chemische Bezeichnung	Belgien	Finnland	Norwegen	Ungarn	Schweden
Alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid (Quarz)	TWA: 0,1 mg/m ³	HTP-arvot: 0,2 mg/m ³	TWA: 0,1 mg/m ³	TWA: 0,15 mg/m ³	NGV: 0,1 mg/m ³

Chemische Bezeichnung	Rumänien	Russland	Griechenland	Tschechische Republik	Slowakei
Alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid (Quarz)				TWA: 0,1 mg/m ³	NPEL: 0,1 mg/m ³ resp

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen, Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Hautschutz:

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände – sh. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz:

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz:

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Verwehungen durch Wind vermeiden.

9.0 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C:

Fest.

Erscheinungsbild:

Pulver.

Farbe:

Weiß.

Geruch:

Geruchlos.

pH-Wert:

8 (bei 10 % wässrige Dispersion bei 20 °C).

Schmelz-/Gefrierpunkt:

> 1.000 °C.

Siedepunkt/Siedebereich:	Nicht zutreffend.
Flammpunkt:	Nicht zutreffend.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht zutreffend.
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht zutreffend.
Entzündlichkeitsgrenzwert in der Luft:	Nicht zutreffend.
Explosionsgrenzen:	Nicht zutreffend.
Dampfdruck:	Nicht zutreffend.
Dampfdichte:	Nicht zutreffend.
Relative Dichte:	2,4 (Waser = 1).
Löslichkeit	
Wasserlöslichkeit:	Vernachlässigbar.
Verteilungskoeffizient (n-Oktaol/ Wasser):	Nicht zutreffend.
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht zutreffend.
Zersetzungspunkt:	Nicht zutreffend.
Viskosität, dynamisch:	Nicht zutreffend.
Explosionsgefahr:	Nicht zutreffend.
Brandfördernde Eigenschaften:	Nicht zutreffend.
Sonstige Angaben:	Nicht zutreffend.

10.0 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Reaktivität:	Träge, nicht reaktiv.
Chemische Stabilität:	Chemisch stabil.
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine gefährlichen Reaktionen.
Zu vermeidende Bedingungen:	Nicht relevant.
Unverträgliche Materialien:	Keine besonderen Unverträglichkeiten.
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Nicht relevant.

11.0 ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.0 ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Toxizität:	Nicht relevant.
Persistenz und Abbaubarkeit:	Nicht relevant.
Bioakkumulationspotenzial:	Nicht relevant.
Mobilität im Boden:	Vernachlässigbar.
Ergebnis der Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften:	Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.
Andere schädliche Wirkungen:	Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

13.0 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle von Restmengen / ungebrauchten Produkten:

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

Verpackung:

Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

14.0 ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID:	Nicht reguliert.
ADN:	Nicht reguliert.
IMDG/IMO:	Nicht reguliert.
ICAO/IATA:	Nicht reguliert.
Umweltgefahr:	Nicht relevant.
Spezielle Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.
Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:	Nicht relevant.

15.0 RECHTSVORSCHRIFTEN

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Bestimmungen:	Wassergefährdungsklasse: NWG.
Internationale Gesetzgebung/Anforderungen:	Keine Information verfügbar.
Stoffsicherheitsbeurteilung:	Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7.

16.0 SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

R 48/20: Gesundheitsschädlich / Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3

H372: Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Verzeichnis der Änderungen, die an der letzten Version des Sicherheitsdatenblattes vorgenommen wurden:

Format aktualisiert in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften REACH und CLP.

Materialien anderer Anbieter:

Werden nicht vom Hersteller gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle von Materialien aus diesen verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, bspw. zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften. Bei Verwendung von Petalit in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

Schulung:

Arbeitnehmer müssen im bestimmungsgemäßen Umgang mit diesem Produkt geschult werden.

Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsetzbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich). Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. „Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöh-

ten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert..." (SCOEL SUM DOC 1994-final, June 2003).

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie, falls erforderlich, durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (sh. Abschnitt 16).

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Wir übernehmen jedoch keine Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, dass es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.